

Daniela Bidell

Die Erstreckung der Zuständigkeiten der EuGVO auf Drittstaatsachverhalte

Unter besonderer Berücksichtigung des
Kommissionsvorschlags KOM (2010) 748 endg.

16

Schriften zum
internationalen Privat-
und Verfahrensrecht

Einleitung

Die Frage nach der Möglichkeit einer Erstreckung der EuGVO¹ bzw. des EuGVÜ² im Bereich der internationalen Zuständigkeit auf Drittstaatsverhalte beschäftigt die Literatur seit jeher.³ Aus Sicht der Drittstaaten wurde das EuGVÜ auf Grund der nach Art. 4 EuGVÜ gegen Drittstaatenbewohner anwendbaren exorbitanten Gerichtsstände kritisch beurteilt.⁴ In der deutschen Rechtswissenschaft wurde ebenfalls auf die Diskriminierungsproblematik hingewiesen.⁵ Allerdings wird auch angemerkt, dass es aus Gründen des Zwecks der EWG mehr oder minder auf der Hand gelegen habe, dass Diskriminierungen im Bereich der internationalen Zuständigkeit nur zwischen den Mitgliedstaaten der EWG beseitigt worden seien, nicht auch gegenüber Drittstaaten.⁶ Mit Blick auf die fortschreitende Integration des europäischen Raumes lässt sich festhalten, dass auch der Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts nur für die Bewohner der Mitgliedstaaten geschaffen werden soll. Es hat sich insofern in Fragen der Ungleichbehandlung nichts Neues ergeben. Es erscheint nach wie vor nicht zwingend, dass diese gegenüber Drittstaatenbewohnern komplett beseitigt werden müsste, sofern die Vorschriften der EuGVO nicht gegen europäisches Gemeinschaftsrecht verstoßen.

Schlosser merkte in Bezug auf die unter dem EuGVÜ bestehende Restzuständigkeit an, dass besondere Vorschriften gegenüber Drittstaatenbewohnern notwendig, die exorbitanten Zuständigkeiten in ihrer konkreten

1 VO (EG) Nr. 44/2001, ABl. EG 2001 Nr. L 12, S. 1 ff.; vgl. *Jayme/Hausmann*, Nr. 160.

2 Brüsseler EWG-Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen i. d. F. des 4. Beitrittsübereinkommens vom 29. November 1996, BGBl. 1998 II, S. 1411.

3 S. schon zum EuGVÜ *Basedow*, Handbuch d. IZVR I, S. 99 (180), Rn. 169; *Grolimund*, S. 270 f., Rn. 741 ff.; *Kropholler*, FS Ferid, S. 239 (246 f.). Von Seite der Drittstaaten s. *von Mehren*, RdC, S. 9 (101); *Kruger*, S. 397, Rn. 8.07 ff.

4 *Nadelmann*, Col. Law Rev. 1967, S. 995/1001 ff.; *Ders.*, Harv. Law Rev. 1968/II, S. 1282 (1288); *Carl*, Int'l. Law. 1974, S. 446; *von Mehren*, RdC, S. 9 (100 f.).

5 *Z. B. Grolimund*, S. 270, Rn. 741.

6 *Schlosser*, FS Kralik, S. 287 (294).

Ausformung jedoch teilweise „übertrieben“ seien.⁷ Hingegen sei ein Vermögensgerichtsstand, der eine Wertrelation in der Weise verlange, dass der Wert des Streitgegenstandes in etwa erreicht werde, oder der eine Beziehung zum Streitgegenstand aufweise, durchaus denkbar.⁸ Dass ein besonderer Gerichtsstand für Drittstaatenfälle bei einer Vereinheitlichung der Restzuständigkeit vorgesehen werden sollte, wird auch in der oben angeführten deutschen Literatur fast einhellig angenommen. Eine vollständige Angleichung der Zuständigkeit in Unions- und Drittstaatsachverhalten fordert – soweit ersichtlich – nur *Grolimund*. Eine subsidiäre Vermögenszuständigkeit könne nach ihm jedoch in solchen Fällen aufgenommen werden, in denen sonst weder in einem EU-Mitgliedstaat, noch in einem Drittstaat eine Zuständigkeit mit Streitgegenstandsnähe eröffnet sei.⁹

Nachdem die Frage einer möglichen Erstreckung der EuGVO bzw. des EuGVÜ nun länger in der Literatur erwogen worden ist, hat sich neuerdings auch die Europäische Kommission mit dieser Thematik befasst und einen Verordnungsentwurf vorgelegt, der eine vollständige Vereinheitlichung der Zuständigkeit in Drittstaatenfällen vorsieht.¹⁰ Im Europäischen Parlament stieß die Idee eines Wegfalls der Restzuständigkeit der Mitgliedstaaten nicht auf positive Resonanz¹¹. Der Rat der EU hat die durch die Kommission vorgesehenen Änderungen der Verordnung in seinem Vorschlag¹² weitestgehend zurückgenommen. Der Vorschlag des Rates ist mit Blick auf die Zuständigkeit in Drittstaatsachverhalten schließlich in die endgültige Neufassung der EuGVO¹³ eingegangen. Im Wesentlichen verbleibt es damit bei der Restzuständigkeit der einzelnen Mitgliedstaaten.

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit der Frage der Gebotenheit einer Ausdehnung der EuGVO auf Drittstaatenfälle und mit Vor- und Nachteilen einer solchen. Zentral sollen die beiden im Kommissionsvorschlag vom 14.12.2010¹⁴

7 *Schlosser*, FS Kralik, S. 287 (295) in Bezug auf Art. 14 des französischen Code Civil und den noch uneingeschränkten Vermögensgerichtsstand in Deutschland.

8 *Schlosser*, FS Kralik, S. 287 (296).

9 *Grolimund*, S. 271, Rn. 743.

10 KOM (2010) 748 endg.

11 Entschließung des Europäischen Parlaments vom 07.09.2010, P7_TA(2010)0304, S. 8, Rn. 15.

12 Rat der Europäischen Union, Dok. Nr. 10609/12 ADD 1.

13 Verordnung (EU) Nr. 1215/2012, ABl. EU 2012 Nr. L 351, S. 1 ff.

14 KOM (2010) 748 endg.

vorgesehenen Zuständigkeiten, die nur für Drittstaatenfälle gelten sollten¹⁵, behandelt werden.

Im ersten Kapitel befasst sich die Arbeit mit der Kompetenz der EU zum Erlass vereinheitlichter Regelungen zur internationalen Zuständigkeit und mit der Frage nach einer rechtlichen Notwendigkeit der Erstreckung der Verordnung auf Drittstaatensachverhalte. Im Wesentlichen geht es hierbei vor allem um die Diskriminierungsproblematik von Personen mit Wohnsitz in- bzw. außerhalb der EU. In den anschließenden beiden Kapiteln wird eine Auslegung der Art. 25 und 26 EuGVO-E¹⁶ vorgenommen, welche insbesondere im Hinblick auf die im letzten Kapitel vorgenommene Bewertung des Kommissionsvorschlags und der eigenen Stellungnahme zu einer Vereinheitlichung der Restzuständigkeit eine wichtige Rolle spielen.

Zur Definition sei darauf verwiesen, dass Drittstaatensachverhalte bzw. Drittstaatenfälle im Folgenden all jene Fallkonstellationen bezeichnen, in denen der Beklagte seinen Wohnsitz oder Sitz nicht in einem Staat der EU hat. Es ist also Dänemark ausgenommen, für welches die EuGVO gemäß dem 22. Protokoll (Art. 1) zum Lissabonner Vertrag nicht gilt.

15 Art. 25 und 26 des Kommissionsvorschlags.

16 Die Artikel des Kommissionsentwurfs KOM (2010) 748 endg. werden in der vorliegenden Abhandlung mit der Bezeichnung EuGVO-E abgekürzt. Die Abkürzung EuGVO gilt hingegen für die Verordnung (EG) Nr. 44/2001. Abgedruckt ist der Kommissionsvorschlag in *Jayme/Hausmann*, Nr. 160 b.

Kapitel 1

A. Kompetenz der EU zur Aufstellung von Zuständigkeitsvorschriften bezüglich der Regelung von Rechtsstreitigkeiten in Drittstaatenangelegenheiten im Rahmen der EuGVO

Die Kompetenz der EG zum Erlass der Brüssel-I Verordnung unter Art. 65 EGV ist teilweise in Frage gestellt worden.¹⁷ Nach dem Vertrag von Lissabon findet sich die Nachfolgevorschrift im jetzigen Art. 81 AEUV. Es soll nun untersucht werden, ob der EU die Kompetenz zur Regelung der internationalen Zuständigkeit in Drittstaatenfällen nach diesem Artikel, der in seinem Wortlaut teilweise weiter gefasst ist als Art. 65 EGV, zusteht. Die Kommission hat den Revisionsentwurf auf Art. 81 Abs. 2 lit. a, c und e AEUV gestützt,¹⁸ wobei Art. 81 Abs. 1 AEUV wohl noch mit heranzuziehen ist, da dieser mit dem grenzüberschreitenden Bezug ebenfalls eine Kompetenzausübungsvoraussetzung enthält¹⁹. Es sollen nun die Voraussetzungen des Art. 81 Abs. 1 und 2 AEUV dargestellt werden.

17 *Jayme/Kohler*, IPRax 2000, S. 454 (458) mit Blick auf Art. 61 lit. c EGV, m. w. N; *Kohler* ist ferner der Ansicht, dass die Brüssel I-VO auf Art. 95 gestützt hätte werden müssen, s. *Europäischer Justizraum*, S. 17 f.; allgemein s. auch *Schack*, ZEuP 1999, S. 805 (807 f.).

18 KOM (2010) 748 endg., S. 13.

19 Nach *Calliess/Ruffert-Rossi*, Art. 81 AEUV, Rn. 4 enthält Abs. 1 der Vorschrift einen Auftrag an die Union, während allein Abs. 2 Kompetenztitel enthalte, Rn. 7. *Streinz-Leible*, Art. 81 AEUV, Rn. 1 und 4 scheint hingegen ebenfalls Art. 81 als Ganzes als Kompetenzvorschrift anzusehen.

I. Der grenzüberschreitende Bezug nach Art. 81 Abs. 1 AEUV

Wie auch schon Art. 65 EGV fordert Art. 81 Abs. 1 AEUV einen grenzüberschreitenden Bezug. Ob ein solcher in Fällen vorliegt, in denen nur ein Mitgliedstaat und ein Drittstaat beteiligt sind, hängt davon ab, wie weit oder eng man den Begriff des grenzüberschreitenden Bezuges fasst. Da bei einer Regelung der Zuständigkeit in Drittstaaten Sachverhalten nicht zwingend ein Anknüpfungspunkt zu einem zweiten Mitgliedstaat gegeben wäre, ist zu fragen, ob für den grenzüberschreitenden Bezug ausreichend ist, wenn ein solcher zwischen einem Mitgliedstaat und einem Drittstaat besteht. Das Verständnis des grenzüberschreitenden Bezuges ist dabei in Art. 65 EGV und in Art. 81 AEUV das gleiche. Es ist nicht ersichtlich, warum es durch den Wegfall des Binnenmarktbezuges eine andere Bedeutung erhalten haben soll.

In seiner Rechtsprechung hat der EuGH die EuGVO im Hinblick auf die Zuständigkeit so ausgelegt, dass nicht zwingend ein Bezugspunkt zu einem zweiten Mitgliedstaat bestehen muss.²⁰ Dies setzt freilich voraus, dass der Gerichtshof davon ausgeht, der EU komme die entsprechende Kompetenz zu.

Es wird nun kurz darauf eingegangen, wie der grenzüberschreitende Bezug in der Literatur verstanden wird, bevor eine Stellungnahme erfolgt.

1. Der grenzüberschreitende Bezug in der Literatur

Teilweise wird in der Literatur ein Bezug zu einem zweiten Mitgliedstaat gefordert.²¹ In diesem Fall könnte die Zuständigkeit in Drittstaatenfällen nur insofern geregelt werden, als zusätzlich noch ein Berührungspunkt zu einem zweiten Mitgliedstaat gegeben ist. Beispielsweise könnte Art. 5 Nr. 3 EuGVO auf solche Fälle erstreckt werden, bei denen ein Unfall zwischen einem EU-Staatsangehörigen und einem Drittstaatenangehörigen vorliegt, wenn der Unfall in einem anderen

20 EuGH C-281/02 (*Owusu*), Rn. 34. Der Gerichtshof bezieht seine Ausführungen hier auf das Funktionieren des Binnenmarktes. Wenn er jedoch die Kompetenzzusammenfassung des Binnenmarktes so weit fasst, dass auch Sachverhalte erfasst sind, die einen Bezug zu nur einem Mitgliedstaat aufweisen, und im Ergebnis die Anwendbarkeit des Art. 2 EuGVO bejaht (s. Rn. 35 des Urteils), setzt dies denklöglisch voraus, dass in diesen Fällen auch ein hinreichender grenzüberschreitender Bezug gegeben ist, da die Anwendbarkeit des Art. 2 sonst an dieser Voraussetzung hätte scheitern müssen.

21 Lenz/Borchardt-Hoppe, Art. 81 AEUV, Rn. 2.

Mitgliedstaat als dem erfolgte, in dem der EU-Staatsangehörige seinen Wohnsitz hat. Andererseits könnte der Fall, dass ein Deutscher in Deutschland mit einem Drittstaatenangehörigen einen Unfall hat, nicht geregelt werden.

Nach einer anderen Ansicht ist der grenzüberschreitende Bezug weit zu verstehen, so dass auch Fälle erfasst werden, die einen Bezug zu nur einem Mitgliedstaat und wenigstens einem Drittstaat aufweisen.²² Demnach könnte auch der Fall nach der EuGVO geregelt werden, in dem ein Deutscher in Deutschland mit einem Drittstaatenangehörigen einen Unfall hat.

Schließlich könnte man die grenzüberschreitenden Bezüge sehr weit verstehen und auch solche Fälle erfasst sehen, die lediglich potenziell grenzüberschreitend sind, was auf alle Fälle zutrifft, da eine Vollstreckung im Ausland in jedem Verfahren erforderlich werden könnte, auch wenn es zunächst rein national war. In der Literatur wird gefordert, dass zumindest typischerweise ein grenzüberschreitender Bezug gegeben sein müsse²³, da das Erfordernis der grenzüberschreitenden Bezüge sonst keine Funktion hätte und ein Verstoß gegen den Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung und gegen das Subsidiaritätsprinzip möglich seien²⁴.

2. Vorschlag zum Verständnis des grenzüberschreitenden Bezuges

Es ist aus dem Wortlaut des Art. 81 AEUV nichts ersichtlich, woraus sich ableiten ließe, es müssten Bezüge zu mehr als einem Mitgliedstaat bestehen. Letzten Endes empfiehlt sich daher eine am Regelungsgehalt der Vorschrift ausgelegte Interpretation. Es ist damit für die Auslegung des grenzüberschreitenden Bezuges der Zweck dieser Kompetenzausübungsvoraussetzung zu Grunde zu legen. Dieser wird darin gesehen, die sich aus den unterschiedlichen Regelungen der Mitgliedstaaten resultierenden Verfahrenshindernisse zu beseitigen²⁵ und den Zugang zum Recht zu erleichtern²⁶. Er gibt jedoch keine Kompetenz, das Zivilprozessrecht der Mitgliedstaaten

22 Vgl. noch Lenz/Borchardt-Bergmann, Art. 65 EGV, Rn. 3; Streinz-Leible, Art. 81 AEUV, Rn. 9; Leible/Staudinger, EuLF 2000/01, S. 225 (229), da sich eine Beschränkung auf reine Binnensachverhalte allenfalls aus dem Binnenmarktbezug ergeben könne. Für dieses Verständnis wohl auch Calliess/Ruffert-Rossi, Art. 81 AEUV, Rn. 10–12. Jedenfalls sei der grenzüberschreitende Bezug weit zu verstehen, Rn. 12.

23 Hess, EuZPR, S. 35, Rn. 12.

24 Hess, EuZPR, S. 35, Rn. 12.

25 Calliess/Ruffert-Rossi, Art. 65 EGV, Rn. 7. In der Neuauflage des Kommentars ist diesbezüglich keine Stellungnahme enthalten. Streinz-Leible, Art. 81 AEUV, Rn. 7; Leible, RFSR, S. 55 (61).

26 Streinz-Leible, Art. 81 AEUV, Rn. 7; Leible, RFSR, S. 55 (61 f.).

um der Vereinheitlichung selbst Willen zu vereinheitlichen.^{27,28} Hieraus ergibt sich, dass auch bei Beteiligung nur eines Mitgliedstaates ein grenzüberschreitender Bezug gegeben sein kann, denn die Vereinheitlichung der Restzuständigkeit im Rahmen der EuGVO würde nach dem derzeitigen Kommissionsvorschlag, wie von der Kommission in ihrem Revisionsentwurf zu Eingangs dargestellt²⁹, zu einem verbesserten Zugang zum Recht führen. Eine Verbesserung wäre insoweit gegeben, als derzeit nicht in allen Mitgliedstaaten ein Gerichtsstand eröffnet ist, selbst wenn zwingendes Unionsrecht in Frage steht, oder wenn durch kein anderes Gericht ein faires Verfahren garantiert wird. Der Revisionsentwurf der Kommission erfüllt damit im Hinblick auf eine vereinheitlichte Regelung der Restzuständigkeit den grenzüberschreitenden Bezug nach Art. 81 Abs. 1 AEUV, da er den Zugang zum Recht erleichtert.³⁰ Ferner findet dadurch keine Vereinheitlichung des Zivilprozesses im Ganzen, beispielsweise im Sinne einer europäischen ZPO, statt. Folglich ist eine Erleichterung des Zugangs zum Recht auch dann gegeben, wenn Bezüge zu nur einem Mitgliedstaat und einem Drittstaat bestehen. Verfahrenshindernisse, welche aus den unterschiedlichen Regelungen der Mitgliedstaaten entstehen, werden hierdurch freilich nicht beseitigt. Denn das Prozessrecht eines zweiten Mitgliedstaates ist in diesen Fällen nicht berührt. Es ist aber davon auszugehen, dass auch bereits die Erleichterung des Zugangs zum Recht für sich alleine ausreichend ist, da auch hier jedenfalls die Kompetenz nicht so weit ausgedehnt wird, dass das Prozessrecht um seiner selbst willen vereinheitlicht wird.

Somit ist nicht erforderlich, dass ein Bezug zu zwei Mitgliedstaaten besteht, da der Zugang zum Recht bei fehlender Vereinheitlichung auch dann erschwert sein kann, wenn neben einem Mitgliedstaat nur ein Drittstaat an der Rechtsstreitigkeit beteiligt ist und der grenzüberschreitende Bezug auch seine Schutzfunktion, dass keine Vereinheitlichung um ihrer selbst willen erfolgen soll, nicht verliert. Das Tatbestandsmerkmal

27 Dass Art. 65 EGV diesbezüglich keine Kompetenz gab s. Calliess/Ruffert-Rossi, Art. 65 EGV, Rn. 7; Streinz-Leible, Art. 65 EGV, Rn. 22.

28 In diese Richtung gehen jedoch die Ausführungen von Hess in Grabitz/Hilf/Nettesheim, Art. 81 AEUV, Rn. 28, wenn er schreibt, der EuGH habe „die allgemeine Vereinheitlichung der Prozessrechte der Mitgliedstaaten als zulässigen Regelungszweck angesehen“. Freilich ist die Passage vor dem Hintergrund des zitierten Urteils *Owusu* zu lesen, so dass es nicht um eine Vereinheitlichung des Prozessrechts um seiner selbst willen geht, da der EuGH in dem genannten Urteil davon ausgeht, dass der Rechtsakt zum Ziel hat, „Hemmnisse für das Funktionieren des Binnenmarktes [...] zu beseitigen“, EuGH C-281/02 (*Owusu*), Rn. 34.

29 KOM (2010) 748, S. 3, 7 f.

30 S. dazu ausführlich unten, Kap. 4, S. 252 f.

des grenzüberschreitenden Bezuges wäre demnach bei einer einheitlichen Regelung der Zuständigkeit in Drittstaatenfällen im Rahmen der EuGVO erfüllt. Allgemein setzt damit Art. 81 Abs. 1 AEUV keinen Bezug zu zwei Mitgliedstaaten voraus.

II. Der Binnenmarktbezug nach Art. 81 Abs. 2 AEUV/ Beschränkung der Kompetenz durch den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts

1. Entfallen des zwingenden Binnenmarktbezuges durch den Lissabonner Vertrag

Das Erfordernis des Binnenmarktbezuges hat durch den Lissabonner Vertrag eine Änderung erfahren. Während Maßnahmen nach Art. 65 EGV noch für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes erforderlich sein mussten, ist dies nach dem Wortlaut des Art. 81 Abs. 2 AEUV nicht mehr zwingend.

Ob die Kompetenzvorschrift des Art. 81 daher über das Erfordernis nach einem grenzüberschreitenden Bezug hinaus weiter eingeschränkt wird, beurteilt sich damit danach, wie der Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts³¹, welcher als Kompetenzausübungsvoraussetzung noch in Frage käme, zu verstehen ist. Art. 81 AEUV fällt nämlich unter diesen Titel. Es bedarf dabei auch einer Klärung, wie sich der RFSR zum Binnenmarkt-konzept verhält.

a) Der Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und sein Verhältnis zum Binnenmarkt-konzept

Teilweise wurde in Bezug auf den EGV angenommen, dass der RFSR zwar ein vom Binnenmarkt-konzept zu unterscheidendes Konstrukt sei, jedoch keinen „übergreifenden Leitgedanken“ umfasse, welcher über das Binnenmarkt-konzept hinausreiche.³² Dies ist eine logische Folge der „funktionalen Integrationstheorie“³³, da sich der RFSR zur Funktionsfähigkeit des Binnenmarktes herausgebildet hat und Bereiche in die Integration mit einbezieht, die dem Binnenmarkt nicht direkt unterfallen, jedoch für sein Funktionieren mit einbezogen werden müssen³⁴.

31 Im Folgenden RFSR.

32 *Müller-Graff*, RFSR, S. 11 (20).

33 Zum Inhalt dieser Theorie s. *Müller-Graff*, RFSR, S. 11 (16 f.). Auch *Hess*, EuZPR, S. 4, Rn. 3.

34 Nach *Streinz-Weiß/Satzger*, Art. 67 AEUV, Rn. 6 war Grund für die Herausbildung des RFSR dessen Bedeutung für die Grundfreiheiten, v. a. die Personenverkehrsfreiheiten.